Änderung der Regelungen der Hauptsatzung zur Vergabe von Aufträgen: Synopse

Regelung	alte Fassung	neue Fassung:
§ 5 Absatz 1 Nr. 9 j (HAFA ist zuständig für)	Vergabe von Aufträgen über Euro 150.000,00, soweit nicht der Bau- und Umweltausschuss oder der Konversionsausschuss zuständig sind, wobei es für Vorhaben des Finanzhaushaltes bis zu einer Auftragshöhe von nicht mehr als Euro 750.000,00 keiner erneuten Gremienbefassung bedarf, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt und die beabsichtigte Auftragsvergabe den Rahmen der Ausführungsgenehmigung einhält,	Vergabe von Aufträgen über Euro 150 000,00, soweit nicht der Bau- und Umweltausschuss oder der Konversionsausschuss zuständig sind, wobei es für Vorhaben des Finanzhaushaltes bis zu einer Auftragshöhe von nicht mehr als Euro 750 000,00 keiner erneuten Gremienbefassung und bei einer Auftragshöhe über Euro 750 000,00 nur einer Information über den vergebenen Auftrag, das Submissionsergebnis und die Bieterreihenfolge bedarf, wenn jeweils eine Ausführungsgenehmigung vorliegt, die beabsichtigte Auftragsvergabe den Rahmen der Ausführungsgenehmigung einhält und in der Ausführungsgenehmigung keine gesonderte Zustimmung zur Auftragsvergabe vorbehalten wurde,
§ 6 Nr. 1 e (BUA ist zuständig für)	Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen sowie Architekten und Ingenieurleistungen von mehr als Euro 150.000,00, wobei es für Vorhaben des Finanzhaushaltes bis zu einer Auftragshöhe von nicht mehr als Euro 750.000,00 keiner erneuten Gremienbefassung bedarf, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt und die beabsichtigte Auftragsvergabe den Rahmen der Ausführungsgenehmigung einhält.	Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen sowie Architekten und Ingenieurleistungen von mehr als Euro 150 000,00, wobei es für Vorhaben des Finanzhaushaltes bis zu einer Auftragshöhe von nicht mehr als Euro 750 000,00 keiner erneuten Gremienbefassung und bei einer Auftragshöhe über Euro 750 000,00 nur einer Information über den vergebenen Auftrag, das Submissionsergebnis und die Bieterreihenfolge bedarf, wenn jeweils eine Ausführungsgenehmigung vorliegt, die beabsichtigte Auftragsvergabe den Rahmen der Ausführungsgenehmigung einhält und in der Ausführungsgenehmigung keine gesonderte Zustimmung zur Auftragsvergabe vorbehalten wurde.

Regelung	alte Fassung	neue Fassung:
§ 7 Satz 3 Nr. 9 (KOVA ist zuständig für)	die Vergabe von Aufträgen über Euro 150.000,00, wobei es für Vorhaben des Finanzhaushaltes bis zu einer Auftragshöhe von nicht mehr als Euro 750.000,00 keiner erneuten Gremienbefassung bedarf, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt und die beabsichtigte Auftragsvergabe den Rahmen der Ausführungsgenehmigung einhält,	die Vergabe von Aufträgen über Euro 150 000,00, wobei es für Vorhaben des Finanzhaushaltes bis zu einer Auftragshöhe von nicht mehr als Euro 750 000,00 keiner erneuten Gremienbefassung und bei einer Auftragshöhe über Euro 750 000,00 nur einer Information über den vergebenen Auftrag, das Submissionsergebnis und die Bieterreihenfolge bedarf, wenn jeweils eine Ausführungsgenehmigung vorliegt, die beabsichtigte Auftragsvergabe den Rahmen der Ausführungsgenehmigung einhält und in der Ausführungsgenehmigung keine gesonderte Zustimmung zur Auftragsvergabe vorbehalten wurde,
§ 14 B Nr. 14 (OB)	Vergabe von Aufträgen bis zum Höchstbetrag von Euro 150.000,00;	keine Änderung